

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Nachdem auch hiernebenst hin und wieder / sonderlich aber von den Räten und Bürgerschaften in Städten
höchlichen geklaget wirdet / Das Tagelöhner, Handarbeiter und Bauern / ja wol Handwergsleute selbst sich bößlich unterfan-
gen / von ihrem Beruf abzustehen / und sich off den / durch vnser am 15. Septembris nechstvorwichenes Ihars deswegen sonderlich
publicirtes Mandat, auch dorauß ferner den 25. Maij jüngsthin / in vnserer Empter ergangene gnedigste Befehliche vorbochenen / hoch-
schädlichen Vorkauff allerhand Victualien an Butter / Käse / Hünern / Eiern / Gänßen / vnd dergleichen / auch Leinwath vnd anderer
sachen mehr / Vnchristlicher weise zu legen / bevorab in den Dörffern von Haus zu Haus herum zu lauffen / alles an sich zuerhand-
len / vnd förder außserhalb Landes / off Schubböcken zuführen / auch in Böhme sich zu begeben / vnd ihren schendlichen Vucher vnd eigen-
nuß damit / so wol dem gelöseten Gelde zureiben / Wodurch nicht allein den Städten vnd dero Einwohnern der Landesvorrath an Vi-
ctualien vnd andern Lebensnothdürfftigen sachen / so der Bauersmann sonst zeithero zu Markt vnd feillem Kauff gebracht / wo nicht
genzlich / doch meistens entzogen / vnd das übrige / so man nicht ganz vnd gar auß Lande vortriert / täglich außs höchste ge-
steigert wird / Sondern auch über das kein Tagelöhner / Handarbeiter / Drescher noch andere dergleichen Diensthöthen mehr zuerlan-
gen sein wollen / vnd do solches in zeiten nicht abgeschafft / alles nothwendig vollends zu grund vnd bodem gehen müste.

Vns aber / diesem hochschädlichen fürnehmen vnd Landesvorderblichen Handhierungen ferner nachzusehen nicht gebähret.
So wollen Wir angeregt den 15. Septembris abgewichenen vnd 25. Maij dieses Jahrs ausgefertigte Mandat vnd Befehliche
hiermit gleicher gestalt erneuert / vnd vnserer Beampte / sonderlich off den Gränzen / wie auch die Räte in Städten vnd sonstigen Men-
niglichen seiner Pflicht vnd schuldigen Gehorsams in vollstreckung vnserer dem gemeinen wesen zum besten dißfalls gemachten an-
ordnungen / noch einsten erinnert vnd hiermit anbefohlen haben / Daß sie in vnsern ihnen vortiehenden vnd anvertrauerten Gerichten /
off dergleichen wucherische Auff- vnd Vorkauffere / fleißig vnd genaue Kundschafft anstellen / wann einer oder mehr derselben / sie sehen
wer sie wollen / betreten wirdet / den oder dieselben ohne einigen respect anhalten / zu haften / vnd die mit sich führende sachen abneh-
men / vnd Vns darvon / zu ihrer fernern bestraffung / vngeheumt Bericht einschicken.

Es wir auch ferner vormercken / vnd mit höchster befremdung vornehmen / daß der Bauersmann vffm Lande / seine
durch Gottes milden Segen / ihme bescherte Feldfrüchte / aus lautern muthwillen / vnd wegen eingebildeter Müßvorderung zu
rück helt / vnd den Städten entweder nichts zuführen / oder was er hinein bringet / mit Reichthalern / oder sonst in einem ober-
schwenglichen werth seinem eigenen gefallen vnd belieben nach / bezahlt haben will / dadurch bey dem Armuth anders nicht / als Hun-
gersnoth / winseln vnd wehklagen / wie auch diß erfolget / daß Kramer / Handwergsleute / vnd menniglich / mit deme / was man zu
täglicher nothdurfft bedürfftig / von Tage zu Tage auffschlößt / seine Wahren durch böse nachfolge / wie es ihme gefellig / ältimirt, vnd
dadurch vnser Mandata eludirt, vnd verächtlich hindan lasset.

So ordnen vnd befehlen wir hiermit / daß vnserer Schösser vnd Beampten jedes orts / sich nicht allein mit den Räten in Städ-
ten / einer gewissen Tax der Feldfrüchte / sonderlich aber des Getreidchs nach billlichen dingen / vnd daß beydes der Land- vnd Bür-
gersmann darbey bleiben könne / vorgehen / sondern auch vnd zuseher vnserer Beampte / sich in denen ihnen anbefohlenen Dörffern
des vorhandenen Vorraths / vnd was der Bauersmann / ober den Samen vnd seine Brödtung vbrig haben möchte / eigentlich er-
kundigen / vnd eine abtheilung machen / was ein jeder Bauersmann vom Lande an Getreidch wöchentlich zu offenen Märkten in die
Städte bringen / vnd vmb den gemachten Tax verkäuffen solle.

Die Räte aber gewisse hierzu vordere Inspectores ordnen / welche alle Markttag / was sonderlich vom Getreide zu Markt-
te kömpt / auffzeichnen / den Beampten eine richtige destination einantworten / dieselben der Vbertreter sich erkundigen / vnd mit vn-
nachlässiger Geldstraffe / als zum Ersten mahl fünf / zum Andernmahl Zehen Thaler / förder mit Gefengnuß / wieder sie vorkahren /
sie dadurch zum gehorsamb bringen / oder da sie auch demselben dadurch nicht erheben köndten / vns hiervon zu anderer ernst vorord-
nung vnserer höchsten Verichte einschicken.

Hierneben aber auch die verordneten Inspectores in Städten ihren Pflichten nach / mit fleiß darauff achtung haben sollen / daß
solch zu Markt geschafftes Getreide vnd Früchte / keines weges off wieder verhandlung oder andere verparthierung / sondern alleine
den nothdürfftigen / in vnd außser der Städte zu ihrem vnterhalt gelassen / vnd aller gefehrlicher vorschleiff oben vormieden werde / wie
denn auch nicht weniger / die Räte in Städten / ober den Taxen der Kramer / Handels- vnd Handwergsleute / wo die allbereit ge-
macht / mit ernst halten / die andern aber solche nachmals vorfertigen / vnd zu vnserer Confirmation einschicken sollen / Alles bey vor-
meidung vnserer vngnade / vnd ernst straffe / Diß nimmten Wir persönlich / Zu Brkund mit vnserm zu end auffgedrucktem Sankten
Secret besiegelt vnd geben zu Dresden / den letzten August A

30. Aug. 1711



Nachdem auch hiernebenst hin und wieder / sonderlich aber von den Räten und Bürgerschaften in Städten höchlichen geklaget wirdet / Das Tagelöhner, Handarbeiter und Bauern / ja wol Handwerksleute selbst sich bößlich unterfangen / von ihrem Beruff abzustehen / und sich off den / durch vnser am 15. Septembris nechstvorwichenes Ihars deswegen sonderlich publicirtes Mandat, auch dorauß ferner den 25. Maij jüngsthin / in vnserer Empter ergangene gnedigste Befehliche vorbohenen / hochschädlichen Vorkauff allerhand Victualien an Butter / Käse / Hünern / Eiern / Gänßen / und dergleichen / auch Leinwath und anderer sachen mehr / Vnchristlicher weise zu legen / bevorab in den Dörffern von Haus zu Haus herum zu lauffen / alles an sich zuerhandlen / und förder außserhalb Landes / off Schubböcken zuführen / auch in Böhme sich zu begeben / und ihren schendlichen Wucher und eigennutz damit / so wol dem gelöseten Gelde zureiben / Wodurch nicht allein den Städten und dero Einwohnern der Landesvorrath an Victualien und andern Leibsnordürfftigen sachen / so der Bauersmann sonst zeithero zu Markt und feilem Kauff gebracht / wo nicht genzlich / doch meistens entzogen / und das übrige / so man nicht ganz und gar ausin Lande vorpartieret / täglich auff's höchste gesteigert wird / Sondern auch über das kein Tagelöhner / Handarbeiter / Drescher noch andere dergleichen Diensthöthen mehr zuerlangen sein wollen / und do solches in zeiten nicht abgeschafft / alles nothwendig vollends zu grund und bodem gehen müste.

Vns aber / diesem hochschädlichen fürnehmen und Landesvorderblichen Handthierungen ferner nachzusehen nicht gebähret. So wollen Wir angeregt den 15. Septembris abgewichenen und 25. Maij dieses Jahrs ausgefertigte Mandat vnd Befehliche hiermit gleicher gestalt erneuert / und vnserer Beampte / sonderlich off den Grängen / wie auch die Räte in Städten und sonstigen Menniglichen seiner Pflicht und schuldigen Gehorsams in vollstreckung vnserer dem gemeinen wesen zum besten disfalls gemachten anordnungen / noch einsten erimert und hiermit anbefohlen haben / Daß sie in vnsern ihnen vorliehenen und anortraweten Gerichten / off dergleichen wucherische Auff- und Vorkauffere / fleißig und genawe Kundschafft anstellen / wann einer oder mehr derselben / sie sehen wer sie wollen / betreten würdet / den oder dieselben ohne einigen respect anhalten / zu haßten / und die mit sich führende sachen abnehmen / und Vns darvon / zu ihrer fernern bestraffung / vnsewunbe Bericht einschicken.

Als wir auch ferner vormercken / und mit höchster befremdung vornehmen / daß der Bauersmann vffm Lande / seine durch Gottes milden Segen / ihme bescherte Feldfrüchte / aus lautern muthwillen / und wegen eingebildeter Mängvorderung zu rück helt / und den Städten entweder nichts zuführen / oder was er hinein bringet / mit Reichthalern / oder sonst in einem ober schwenglichen werth seinem eigenen gefallen und belieben nach / bezahlt haben will / dadurch bey dem Armuth anders nicht / als Hungersnoth / winseln und weheklagen / wie auch dis erfolgt / daß Kramer / Handwerksleute / und menniglich / mit deme / was man zu täglicher nordurfft bedürfftig / von Tage zu Tage auffschilt / seine Wahren durch böse nachfolge / wie es ihme gefellig / altimirt, und dadurch vnser Mandata eludirt, und verächtlich hindan setzet.

So ordnen und befehlen wir hiermit / daß vnserer Schösser und Beampten jedes orts / sich nicht allein mit den Räten in Städten / einer gewissen Tax der Feldfrüchte / sonderlich aber des Getreidchs nach billichen dingen / und daß beydes der Land- und Bürgersmann darbey bleiben könne / vorgehen / sondern auch und zuseher vnserer Beampte / sich in denen ihnen anbefohlenen Dörffern des vorhandenen Vorraths / und was der Bauersmann / ober den Samen und seine Brödtung vbrig haben möchte / eigentlich erkundigen / und eine abtheilung machen / was ein jeder Bauersmann vom Lande an Getreidch wöchentlich zu offenen Märkten in die Städte bringen / und umb den gemachten Tax verkäuffen solle.

Die Räte aber gewisse hierzu vordere Inspectores ordnen / welche alle Markttag / was sonderlich vom Getreide zu Markte kömpt / auffzeichnen / den Beampten eine richtige Relation einantworten / dieselben der Vbertreter sich erkundigen / und mit vnserer nachlässiger Geldstraffe / als zum Ersten mahl fünf / zum Andernmahl Zehen Thaler / förder mit Gefengknüß / wieder sie vorkahren / sie dadurch zum gehorsamb bringen / oder da sie auch demselben dadurch nicht erheben köndten / vns hiervon zu anderer ernst vorordnung vnterthemigsten Berichte einschicken.

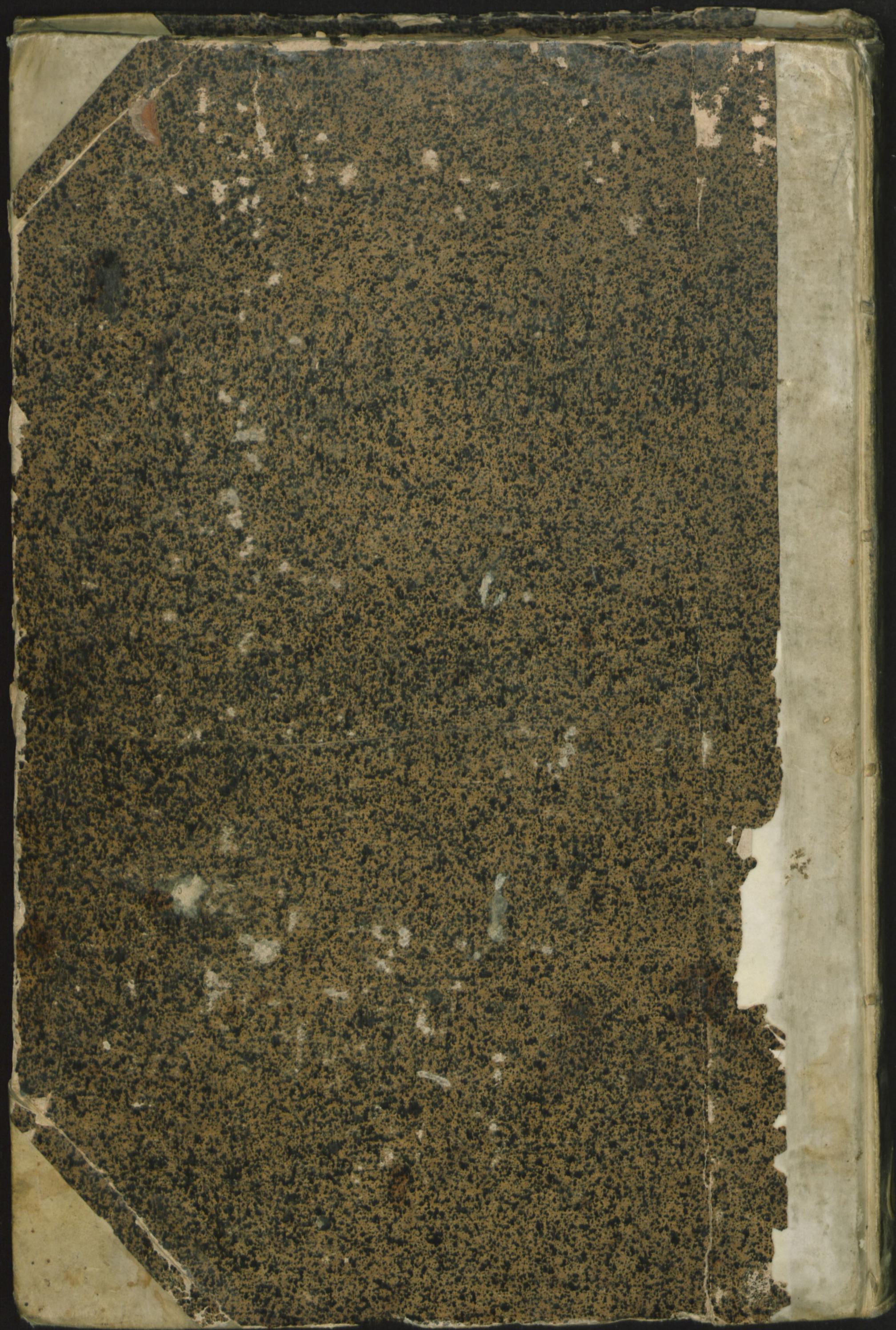
Hierneben aber auch die verordneten Inspectores in Städten ihren Pflichten nach / mit fleiß darauß achtung haben sollen / daß solch zu Markt geschafftes Getreide und Früchte / keines weges off wieder verhandlung oder andere verparthierung / sondern alleine den nordürfftigen / in und außser der Städte zu ihrem vnterhalt gelassen / und aller gefehrlicher vorschleiff doben vormieden werde / wie denn auch nicht weniger / die Räte in Städten / ober den Taxen der Kramer / Handels- und Handwerksleute / wo die allbereit gemacht / mit ernst halten / die andern aber solche nachmals vorfertigen / und zu vnserer Confirmation einschicken sollen / Alles bey vntermeidung vnserer vngnade / und ernst straffe / Dis mandt Wir ernstlich / Zu Brund mit vnserm zu end auffgedrucktem Sanktion Secret besiegelt und geben zu Dresden / den letzten August Anno 1622.

30. Aug. 1622



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.





No. 12. 6.

Nachdem auch hienebenst hin vnd wieder / sonderlich
höchlichen geklaget wirdet / Das Tagelöhner, Handarbeiter
gen / von ihrem Beruff abzusehen / vnd sich off den / durch vnser
publicirtes Mandat, auch dorauß ferner den 25. Maij jüngsthin / in
schädlichen Vorkauff allerhand Victualien an Butter / Käse / Hün
fachen mehr / Vnchristlicher weise zu legen / bevorab in den Dörffe
len / vnd förder außserhalb Landes / off Schubeböcken zuführen / auc
nuß darmit / so wol dem gelöseten Gelde zutreiben / Wodurch nicht
ctualien vnd andern Leibsnordürfftigen sachen / so der Bawersm
genßlichen / doch meistens entzogen / vnd das übrige / so man n
steigert wird / Sondern auch über das kein Tagelöhner / Handarb
gen sein wollen / vnd do solches in zeiten nicht abgeschafft / alles n

So
hiermit gle
niglichen se
ordnungen
off dergleic
wer sie wol
men / vnd

Es wi
durch
rück helt /
schwengelic
gersnoch /
tägliches n
dadurch vn

So
ten / einer
gersmann
des vorha
kundigen /
Städte bri

Die
te kömpt /
nachlässige
sie dadurch
nung vnter

Hier
solch zu M
den nordür
denn auch
macht / mit
meldung v
Secret bes



Septembris abgewichen
ere Beampte / sonderlich
ehorsams in vollstrecku
ermit anbefohlen haben /
rkeuffere / fleißige vnd gen
dieselben ohne einigen re
bestrafung / vngeseumb

vnd mit höchster befre
bescherte Zeitfruchte / aus
chts zuführen / oder was
llen vnd belieben nach / b
auch diß erfolget / daß Ki
zu Tage auffschlegt / sein
rächelich hindan setz
mit / daß vnser Schösser

sonderlich aber des Getre
en / sondern auch vnd zuf
der Bawersmann / ober i
was ein jeder Bawersma
Tax verkäuffen solle.

tendete Inspectores orden
ne richtige designation er
macht fünff zum Ander
da sie auch demselben da

en Inspectores in Städte
Fruchte / keines weges
ädte zu ihrem vnterhalt g
Städten / ober den Taxen
solche nachmals vorfertig
straffe / Diß meinen Wi
den letzten August Anno

1. 10. 00